

Neufassung der SÜFV

Im Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 48 vom 20. September 2007 wurde die 2. Verordnung zur Änderung der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungs-Verordnung (SÜFV) veröffentlicht. Parallel dazu wurde im Bundesgesetzblatt auch die Neufassung dieser SÜFV publiziert. Für das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) stellt Paragraf 11 Nr. 2 klar, welche Unternehmen unter den Geltungsbereich der SÜFV fallen. Demnach sind lebenswichtige Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des BMVBS die Teile von Unternehmen,

- für die Sicherungspläne nach Unterabschnitt 1.10.3.2 ADR/RID/ADNR erstellt werden,
- die für die Erstellung der Sicherungspläne verantwortlich sind oder
- die zu vollständigen Sicherungsplänen Zugang haben.

Für die betreffenden Mitarbeiter ist zwangsläufig eine Sicherheitsüberprüfung auf Basis des Sicherheits-Überprüfungsgesetzes (SÜG) erforderlich. Die folgenden Hinweise zur Sicherheitsüberprüfung hat das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zusammengestellt.

Wer wird überprüft?

Überprüft werden Personen, die eine Tätigkeit ausüben sollen, bei der sie Zugang zu geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten erhalten oder sich verschaffen können oder die an einer sicherheitsempfindlichen Stelle innerhalb einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung beschäftigt sind oder werden sollen und ihrer Sicherheitsüberprüfung zugestimmt haben.

Hierzu gehören zum Beispiel Personen, die an einer besonders sensiblen Stelle einer Einrichtung arbeiten, deren Ausfall oder Zerstörung auf Grund der ihr anhaftenden betrieblichen Eigengefahr die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden kann.

Was soll die Sicherheitsüberprüfung?

Durch die Sicherheitsüberprüfung soll individuell festgestellt werden, ob einer Person eine sicherheits-

empfindliche Tätigkeit übertragen werden kann. Sicherheitsrisiken sind gegeben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die

- Zweifel an der Zuverlässigkeit bei der Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit begründen,
- eine besondere Gefährdung durch Anbahnungs-/Werbungsversuche fremder Nachrichtendienste, insbesondere die Besorgnis einer Erpressbarkeit, begründen,
- Zweifel begründen, dass eine Person sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennt und bereit ist, jederzeit für deren Erhaltung einzutreten.

Ein Sicherheitsrisiko kann auch auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Person des Ehegatten/Lebenspartners/Lebensgefährten gegeben sein. Bei der Beurteilung des Sicherheitsrisikos sind die Umstände des Einzelfalles maßgebend. Auf ein Verschulden kommt es nicht an.

Welche Maßnahmen umfasst die Sicherheitsüberprüfung?

Es gibt drei Arten von Sicherheitsüberprüfungen, die einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1), die erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü 2) und die erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü 3). Die jeweilige Art der Sicherheitsüberprüfung richtet sich nach der Sicherheitsempfindlichkeit der Tätigkeit, die die betroffene Person wahrnehmen soll.

Für eine Beschäftigung an einer sicherheitsempfindlichen Stelle innerhalb von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen wird eine einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1) durchgeführt. Die Sicherheitsüberprüfung erfolgt durch den Geheimenschutzbeauftragten beziehungsweise den Sabotageschutzbeauftragten unter Mitwirkung des Bundesamtes für Verfassungsschutz, das erforderliche Anfragen und Ermittlungen durchführt.

Die Grundlage für die Sicherheitsüberprüfung ist die von der betroffenen Person abgegebene „Sicherheitserklärung“. Die Angabe personenbezogener Daten erfolgt auf freiwilliger Basis.

Stimmt die betroffene Person ihrer Sicherheitsüberprüfung zu, ist sie zugleich auch verpflichtet, die in der Sicherheitserklärung

geforderten Daten anzugeben. Je nach Überprüfungsart kann die Sicherheitsüberprüfung folgende Maßnahmen umfassen:

- Prüfung der Angaben in der Sicherheitserklärung.
- Einsicht des Geheimenschutz- bzw. Sabotageschutzbeauftragten in die Personalakten der betroffenen Person sowie sonstige erforderliche Unterlagen.
- Anfragen an das Bundeszentralregister, an Polizeibehörden und Nachrichtendienste sowie bei Bedarf an die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sowie an andere geeignete Stellen.
- Prüfung der Identität der betroffenen Person bei der Ü 2 und Ü 3.
- Ermittlungen im näheren Lebensumfeld der betroffenen Person (z. B. Befragung von Referenzpersonen), ob Hinweise auf Sicherheitsrisiken vorliegen, in der Regel bei der Ü 3.
- Einbeziehung der Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten in die Sicherheitsüberprüfung bei der Ü 2 und Ü 3 mit dessen Zustimmung.
- Gespräche mit der betroffenen Person über persönliche Sicherheitssituation (soweit dies nach dem Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung geboten erscheint).
- In bestimmten Zeitabständen sowie bei Bedarf eine Ergänzung oder Wiederholung der Sicherheitsüberprüfung oder einzelner Maßnahmen.

Ansprechpartner sind neben den Geheimenschutz- oder Sabotageschutzbeauftragten und den zuständigen Polizei- und Verfassungsschutzbehörden der Bundesländer folgende Bundesbehörden:

- Bundesamt für Verfassungsschutz
Merianstr. 100
50765 Köln
Tel.: (0221) 792-0
- Bundeskriminalamt
Paul-Dickopf-Str. 2
53340 Meckenheim
Tel.: (02225) 89-0
- Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Brauenerstr. 30
76137 Karlsruhe
Tel.: (0721) 8191-0

dergefahrgutbeauftragte

Liebe Leserinnen und Leser, ein großes Dankeschön an alle diejenigen unter Ihnen, die sich in den vergangenen Wochen an unserer **Leserumfrage** beteiligt haben. Die Resonanz war groß – und zu unserer Freude sehr positiv: „Es ist immer eine gute Mischung. – Weiter so. – Hier finde ich viele nützliche Anregungen“. Diese und ähnliche Anmerkungen fanden wir auf den Fragebögen, zusammen mit Wünschen nach noch mehr Praxis und einer stärkeren Fokussierung auf kleine und mittelständische Unternehmen. Die Themenwünsche werden wir bei der Planung des neuen GEBE-Jahrgangs auf jeden Fall berücksichtigen.

Inzwischen hat Redaktionsassistentin Nicole Koch bereits die Umfrage-Gewinner ermittelt, die sich über Post aus Hamburg freuen können:

- Jörg Borsum, Wunstorf
- Christian Broweleit, Bad Homburg
- Wilhelm Bruns, Neubörrger
- Christine Bruttel, Konstanz
- Werner Hofstetter, München
- Martin Klümper, Lippstadt
- Gitta Krämer, Fürstenwalde
- Roland Lange, Niederdorfelden
- Ralf Luy, Eschweiler
- Helmut Merk, Besigheim
- Rainer Moser, Leer
- Josef Motl, Hohenbrunn
- Markwart Nübling, Mühlheim
- Manuela Ondrich, Weiden
- Norbert Scheiffahrt, Frechen
- Jens Schenke, Philippsburg
- Peter Schmidt, Bremen
- Heinrich Stephan, Hamburg
- Lothar Walther, Erfurt
- Silke Werner, Meuchelheim

Bei dieser Gelegenheit wollen wir Sie gleich auf eine Neuerung vorbereiten und den ungewohnten Schriftzug über diesem Info-Kasten erklären: Mit dieser Dezember-Ausgabe werden wir uns von der gewohnten, inzwischen etwas in die Jahre gekommenen Gestaltung des Gefahrgut-BEAUFTRAGTEN verabschieden und freuen uns darauf, Sie 2008 mit einem neuen, frischen Auftritt zu begrüßen.

*Bis zum Januar,
Ihre Redaktion*